



## VKF Anerkennung Nr. 27049

**Inhaber /-in**

Türenfabrik Safenwil AG  
Kanalstrasse 14  
5745 Safenwil  
Schweiz

**Hersteller /-in**

Türenfabrik Safenwil AG  
5745 Safenwil  
Schweiz

**Gruppe** 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

**Produkt** TRANSPARENTA

**Beschreibung** Tür mit/ohne Seiten- und Oberteil, Rahmen aus Eichenholz (60mm), Verglasung PYRANOVA 30 S2.1 (19mm, Lmax=2572mm, Amax=3,06m<sup>2</sup>), stumpf, Rahmen mit INTUMEX- und Gummidichtung, Dreifachverriegelung

**Anwendung** EI 30  
Bgepr=1300mm, Hgepr=2700mm, Element Bgepr=4600mm, Hgepr=4000mm  
MBW/LBW  
Anwendung siehe Folgeseiten

**Unterlagen** Fires, Batizovce: Prüfbericht 'FIRES-FR-243-15-AUNE' (27.01.2016), Klassifizierungsbericht 'FIRES-CR-054-16-AURE' (25.04.2016), EXAP-Bericht 'FIRES-ER-016-16-NURE' (25.04.2016), Schreiben 'Ra-04-2017' (31.01.2017)

**Prüfbestimmungen** EN 1363-1, EN 1634-1, EN 15269-3

**Beurteilung** Feuerwiderstandsklasse EI 30

**Gültigkeitsdauer** 31.12.2027  
**Ausstellungsdatum** 29.06.2022  
**Ersetzt Dokument vom** 22.03.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



## Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse von Türen, Tore, Abschlüsse und Fenster ist in der EN 1634-1:2014, Kapitel 13 beschrieben.

Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.

## ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

### Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

## WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.

### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
- Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.

### Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmaße (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
  - proportional zur Verringerung der Größe verkleinert werden; oder
  - um maximal 25 % verringert werden: B<sub>min</sub>=893mm, H<sub>min</sub>=1929mm;
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmaß jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 80mm.

### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen, sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke, sind für Türflügel nicht zulässig.

### Befestigungselemente

- Die Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

**VKF Anerkennung Nr. 27049**

**Inhaber /-in:** Türenfabrik Safenwil AG

**Gültigkeitsdauer:** 31.12.2027

**Ausstellungsdatum:** 29.06.2022

---

### **Baubeschläge**

- Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schössern, Fallen und Türbändern, darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.

### **Erweiterter Anwendungsbereich**

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

EXAP-Bericht Nr. FIRES-ER-016-16-NURE vom 25.04.2016

- Lichte Grösse Tür: Bmax=1300mm, Hmax=2700mm
- Elementgrösse: Element Bmax=4600mm, Element Hmax=4000mm
- Türschliesser : Aufgesetzter und integrierter Türschliesser (ITS)
- Anordnungen : Mit/ohne Seiten- und Oberteil gemäss Abbildungen A bis F
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss EXAP-Bericht